

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 9. Juli 2015
TE / F106

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD

3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172, Müller Leo)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktetes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke werden bei der Besteuerung privilegiert behandelt. Bis 2011 galt dies für sämtliche Grundstücke, die im Anlagevermögen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs gehalten werden. Das Bundesgericht schränkte dann jedoch den Geltungsbereich ein auf Grundstücke, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht BGGB unterstellt sind. Damit werden Veräusserungsgewinne anderer Grundstücke, namentlich aus Grundstücken die als Baulandreserven gelten oder aus Kleingrundstücken von weniger als 15 Aren (Rebland) oder weniger als 25 Aren (übriges Kulturland) plötzlich der Einkommenssteuer unterstellt. Für den Bund erwachsen daraus Steuereinnahmen von geschätzt jährlich 200 Mio. Fr.

Aus Sicht der SAB stellt der Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2011 eine überraschende Praxisänderung zu Lasten der Landwirte dar. Seit den 1940-er Jahren galt die Praxis, dass sämtliches Land privilegiert besteuert wurde. In Treu und Glauben haben die Landwirte sich auf diese Praxis verlassen. Sie bewirtschaften auch kleine Flächen, die nicht unter den Geltungsbereich des BGGB fallen aber trotzdem wichtig sind für die Produktion und insbesondere die Landschaftspflege und damit den Verfassungsauftrag von Art. 104 erfüllen. Das landwirtschaftliche Kulturland wurde in der Regel auch lange bewirtschaftet, bevor es oder Teile davon eingezont wurden (es findet ja eine Ausdehnung der Siedlungsfläche ins Landwirtschaftsland statt und nicht umgekehrt!). Bei dieser Einzonung konnten die Landwirte ebenfalls davon ausgehen, dass nicht eine nachträgliche Änderung der Steuerpraxis stattfinden würde. Zu beachten ist auch, dass seit dem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2011 das eidgenössische Raumplanungsgesetz revidiert wurde. Bei Einzonungen fällt nun neu zwingend in allen Kantonen eine Mehrwertabschöpfung von mindestens 20% statt. Die Ausgangslage ist damit eine andere als sie im Jahr 2011 durch das Bundesgericht beurteilt wurde. Die SAB unterstützt deshalb die Motion 12.3172 von Nationalrat Leo Müller, welche die bis 2011 geltende Praxis wieder herstellen will.

Beantwortung der gestellten Fragen

1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?

Ja, wir sind mit der Vorlage einverstanden.

2. Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?

Ja, wir sind mit der Formulierung einverstanden.

3. Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?

Das Hauptproblem stellt sich für Fälle, welche zwischen 2011 (Entscheid Bundesgericht) und dem Inkrafttreten der Revision liegen. Der Bundesrat rechnet in der Vernehmlassungsvorlage mit einem frühesten Inkrafttreten per 1. Januar 2017. Während dieser Übergangszeit von rund sechs Jahren gelten somit die restriktiven Regeln des Bundesgerichts.

4. Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist? Wenn nicht, was sind die Gründe?

In materieller Hinsicht ist die Übergangsperiode zwischen 2011 und 2017 nicht tragbar. Es stellt sich gar die Frage, ob eine Rückforderung der in dieser Zeit bezahlten Einkommenssteuern legitimiert wäre. Zudem müssen die hängigen Fälle

nach dem neuem Recht gemäss Motion Müller entschieden werden und nicht mehr gestützt auf das Bundesgerichtsurteil.

5. Haben Sie Bemerkungen / Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?

Das Inkrafttreten ist raschmöglichst anzusetzen werden, am Besten auf den 1. Januar 2016 und nicht erst auf den 1. Januar 2017.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient le projet relatif à la modification de la loi fédérale sur l'imposition des immeubles agricoles et sylvicoles. Pour le SAB, il est nécessaire, dans le cadre de l'impôt sur le revenu, d'accorder un privilège à tous les immeubles agricoles et sylvicoles. Autrement dit, il faut que le revenu résultant de la plus-value (vente) soit à nouveau exonéré de l'impôt fédéral direct (contrairement à la décision du tribunal fédéral de 2001).